

335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 19

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Vermögensteuergesetz 1954 und
das Erbschaftsteueräquivalentgesetz ge-
ändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969 und 448/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 150 000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 150 000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Liegen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 150 000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. Das sich nach Abzug der Freibeträge gemäß Abs. 1 ergebende Vermögen darf nicht mehr als 300 000 Schilling betragen. Erfolgt eine Zusammenveranlagung gemäß § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2, so wird der Freibetrag auch gewährt, wenn das sich nach Abzug der Freibeträge gemäß Abs. 1 ergebende Vermögen nicht mehr als 600 000 Schilling beträgt.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

(3) Personen, die auf Grund eines bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in einem anderen Vertragsstaat ansässig gelten, stehen die Freibeträge gemäß Abs. 1 und 2 nicht zu.

(4) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 10 000 000 Schilling;

2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 1 000 000 Schilling.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Vermögensteuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 150 000 Schilling übersteigt.“

3. § 7 Z. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 150 000 Schilling Vermögen das Gesamtvermögen;“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 1 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens.“

5. § 13 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wenn der Wert des gemäß § 4 Abs. 2 abgerundeten Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 1 000 000 Schilling von dem abgerundeten Wert des letzten Veranlagungszeitpunktes abweicht oder“

6. Im § 13 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Neuveranlagungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Veranlagung auf einen früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung nicht mehr gegeben sind.“

7. Im § 14 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Nachveranlagungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Veranlagung auf einen früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Nachveranlagung nicht mehr gegeben sind.“

8. § 15 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig den in § 6 Abs. 2 genannten Betrag übersteigt.“

9. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Nichtfestsetzung kleinster Vermögensteuerbeträge

Vermögensteuerbeträge unter 100 Schilling sind nicht festzusetzen.“

10. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen die Summe der Freibeträge gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 erster Satz nicht übersteigt.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 Z. 2 lit. b bis e genannten Art, wenn ihr Gesamtvermögen den in § 6 Abs. 2 genannten Betrag nicht übersteigt.“

Artikel II

Das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, BGBl. Nr. 286/1960, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„Grenze für die Erhebung der Abgabe

§ 5. Die Abgabe ist nur zu erheben, wenn das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) oder der nach § 4 Abs. 1 abgabepflichtige Teil des Vermögens 150 000 S übersteigt.“

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von der Pflicht zur Abgabe der Erklärung sind Abgabepflichtige befreit, deren Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) 150 000 S nicht übersteigt.“

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I und II sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das aus dem Jahre 1954 stammende Vermögensteuergesetz blieb seit dieser Zeit, von gewissen Valorisationen und geringfügigen Anpassungen abgesehen, in weiten Bereichen unverändert. Es erscheint daher erforderlich, diese Bereiche des Gesetzes neu zu überdenken und einerseits zeitgemäßen Verhältnissen, andererseits verwaltungsgerechten Grundsätzen anzupassen. Hiezu zählen vor allem grundlegende Maßnahmen auf dem Gebiet der Freibeträge wie auch eine Neuregelung der Sätze des Mindestvermögens sowie eine starke Anhebung der Besteuerungsgrenzen für Vereine. Ebenso erscheint ein einheitlicher Vermögenssteuersatz von 1 v. H. den derzeitigen gesellschaftspolitischen Verhältnissen am ehesten Rechnung zu tragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die einheitliche Anhebung der Freibeträge von S 100 000,— auf S 150 000,— entspricht etwa den Steigerungen der Einheitswerte des Grundvermögens bzw. der Geldwertentwicklung und soll verhindern, daß bisher steuerfreie Personen bei unverändertem Vermögensstand steuerpflichtig werden und bewirken, daß im Bereich kleinerer Vermögen durch die Erhöhung des Vermögensteuersatzes sich ergebende Härten vermieden werden. Der Freibetrag wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit wurde neu geregelt. Bisher wurde die Gewährung von der Höhe des Gesamtvermögens abhängig gemacht. Der Entwurf sieht nunmehr eine Bindung an jenes Vermögen vor, das sich nach Abzug der Freibeträge ergibt. Damit können in Zukunft solche Härtefälle vermieden werden, wie sie sich beispielsweise bisher bei der Besteuerung von Invalidenrentnern mit unversorgten Kindern ergeben haben.

Die Entwicklung des zwischenstaatlichen Steuerrechtes hat es in den letzten Jahren mit sich gebracht, daß einzelne Personen in mehreren Staaten besondere Vorteile beanspruchen können, ohne daß diesen Vorteilen entsprechende Steuerlasten gegenüberstehen. Es erscheint daher

nicht mehr vertretbar, daß jemand, der in mehreren Ländern vermögensteuerpflichtiger Besitz hat, mehrfach entsprechende Vermögensteuerfreibeträge in Anspruch nimmt, ohne daß das Vermögen selbst mehrfach zur Vermögensteuer herangezogen wird. Es erscheint daher auch bei der Vermögensbesteuerung angebracht, von jenen Grundsätzen auszugehen, auf denen der Familienlastenausgleich und besonders die zwischenstaatlichen Steuerrechtsbeziehungen beruhen. Dementsprechend sollen nur dann Freibeträge gewährt werden, wenn im Sinne bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Ansässigkeit in Österreich gegeben ist.

Zu Z. 2 und 3:

Die Grenzen des Mindestvermögens sind seit 1954 unverändert und beruhen auf dem handelsrechtlichen Mindestkapital, das seit dieser Zeit trotz erheblicher Veränderungen im Wirtschaftsleben und in der Entwicklung des Geldwertes keinerlei Anhebung erfahren hat. Es erscheint vor allem aus steuerpolitischen Gründen angebracht, schon im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften solche Werte als Mindestvermögen zu unterstellen, wie es den wirtschaftlichen und damit auch den steuerlichen Erfordernissen der Gegenwart entspricht. Ebenso erforderlich erscheint es, die Grenzen des Eintrittes in die Vermögensbesteuerung für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen erheblich anzuheben, um einerseits unbedeutende Institutionen und Vereine nicht mit einer Vermögensteuer zu belasten, andererseits den Verwaltungsaufwand um jene Fälle zu reduzieren, die letztlich mehr Aufwand erfordern als Abgaben eingebracht werden. Die Festlegung der Freigrenze in Höhe eines Freibetrages gemäß § 5 entspricht den ursprünglichen Tendenzen des Vermögensteuergesetzes.

Zu Z. 4:

Die Systematik der Einheitsbewertung sowie die allgemeine Geldwertentwicklung bewirken, daß zur Vermögensteuer vielfach keine zeitgerechten Werte herangezogen werden. Die Anhebung des Steuersatzes von 0,75 v. H. auf 1 v. H.

erscheint daher vertretbar, ohne daß bei der Masse der Vermögensteuerpflichtigen Härten zu erwarten sind. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zu Z. 1 verwiesen werden.

Zu Z. 5:

Die Anhebung dieser Grenze von S 500 000,— auf S 1 000 000,— wirkt sich zu Lasten und zu Gunsten der Steuerpflichtigen aus und erscheint im Hinblick auf die in § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. c Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, enthaltenen nahezu gleichlautenden Wertgrenzen aus Gründen der Vereinheitlichung zweckmäßig.

Zu Z. 6 und 7:

Die bisherige gesetzliche Regelung enthielt keine Bestimmungen darüber, wie vorzugehen ist, wenn durch das spätere Erlassen eines Vermögensteuerbescheides auf einen früheren Zeitpunkt der bisherige Vermögensteuerbescheid die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung nicht mehr erfüllt. Die vorliegende Fassung sieht nunmehr eine Aufhebung der nicht mehr den Neuveranlagungsgrenzen bzw. nicht mehr den Voraussetzungen für eine Nachveranlagung entsprechenden Vermögensteuerbescheide vor.

Zu Z. 8 und 10:

Die Novellierung dieser Bestimmungen ergibt sich zwingend durch die Hinaufsetzung der Freibeträge bzw. Freigrenzen für die Vermögensteuerpflicht. In Hinkunft wird es bei Novellierungen der Freibeträge nicht mehr erforderlich sein, auch diese Bestimmungen über die Anzeige- bzw. Erklärungspflicht abzuändern, da durch die vorgesehene Fassung eine Bindung an die jeweiligen Freibeträge bzw. Freigrenzen vorgesehen ist. Überdies ist durch die Bindung der Erklärungspflicht an das Vorhandensein von Freibeträgen für Ehegatten und minderjährige Kinder eine Vereinfachung gegeben, da die bisherige Erklärungspflicht nur auf Ehegatten abgestellt war und auch bei eindeutigem Nichtvorhandensein eines steuerpflichtigen Vermögens we-

gen zustehender Freibeträge für minderjährige Kinder eine Erklärung abgegeben werden mußte. Die Prüfung, ob Freibeträge für großjährige Kinder bzw. wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit gegeben sind, obliegt weiterhin primär dem Finanzamt.

Zu Z. 9:

Diese Bestimmung sieht vor, daß eine Vermögensteuer unter 100 Schilling nicht festzusetzen ist. Da die Vermögensteuer in vier Teilbeträgen eingehoben wird, wird in Hinkunft der kleinste Teilbetrag bei 25 Schilling gelegen sein. Ein Betrag, der im Hinblick auf die damit verbundenen Einhebungskosten sicherlich als unbeachtlich anzusehen ist, der aber im Hinblick auf eine gleichmäßige Steuerbelastung noch vertreten werden kann.

Zu Art. II:

Die Angleichung des Erbschaftssteueräquivalentgesetzes an das Vermögensteuergesetz erscheint in bezug auf die gleichlautenden Bestimmungen hinsichtlich des Eintrittes in die Steuerpflicht erforderlich.

Steuerliche Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes

1. Art. I:

Durch die Bestimmungen des Art. I werden ab 1. Jänner 1977 Mehreinnahmen an Vermögensteuer von zirka 800 Mill. S jährlich bewirkt.

2. Art. II:

Der durch diese Bestimmung eintretende Ausfall an Erbschaftssteueräquivalent beträgt ab 1. Jänner 1977 zirka 0,3 Mill. S jährlich.

3. Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt durch das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes nicht ein.

Gegenüberstellung der geltenden Gesetzestexte und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltende Bestimmungen:

Artikel I

1. § 5. Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 100 000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 100 000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;
3. 100 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 100 000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;
2. Das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 250 000 Schilling betragen. Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag auch gewährt, wenn das Gesamtvermögen nicht mehr als 500 000 Schilling beträgt.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Ein-

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

1. § 5. Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 150 000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 150 000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;
3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 150 000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;
2. Das sich nach Abzug der Freibeträge gemäß Abs. 1 ergebende Vermögen darf nicht mehr als 300 000 Schilling betragen. Erfolgt eine Zusammenveranlagung gemäß § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2, so wird der Freibetrag auch gewährt, wenn das sich nach Abzug der Freibeträge gemäß Abs. 1 ergebende Vermögen nicht mehr als 600 000 Schilling beträgt.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Ein-

Geltende Bestimmungen:

künfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

(3) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagung die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

2. § 6. Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 1 000 000 Schilling;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 100 000 Schilling.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 40 000 Schilling übersteigt.

3. § 7 Z. 1 lit. c

- c) bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 40 000 Schilling Vermögen das Gesamtvermögen;

4. § 8. Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 7,5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.

5. § 13 Abs. 1 Z. 1

1. wenn der Wert des gemäß § 4 Abs. 2 abgerundeten Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

Vorgeschlagene Fassung:

künfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

(3) Personen, die auf Grund eines bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in einem anderen Vertragsstaat ansässig gelten, stehen die Freibeträge gemäß Abs. 1 und 2 nicht zu.

(4) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

2. § 6. Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 10 000 000 Schilling;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 1 000 000 Schilling.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Vermögensteuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 150 000 Schilling übersteigt.

3. § 7 Z. 1 lit. c

- c) bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 150 000 Schilling Vermögen das Gesamtvermögen;

4. § 8. Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 1 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens.

5. § 13 Abs. 1 Z. 1

1. wenn der Wert des gemäß § 4 Abs. 2 abgerundeten Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr

Geltende Bestimmungen:

entweder um mehr als ein Fünftel
oder um mehr als 500 000 Schilling
von dem abgerundeten Wert des letzten
Veranlagungszeitpunktes abweicht oder

Vorgeschlagene Fassung:

als ein Fünftel oder um mehr als
1 000 000 Schilling von dem abgerundeten
Wert des letzten Veranlagungszeitpunktes
abweicht oder

6. § 13 Abs. 6

(6) Neuveranlagungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Veranlagung auf einen früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung nicht mehr gegeben sind.

7. § 14 Abs. 4

(4) Nachveranlagungsbescheide sind ersatzlos aufzuheben, wenn infolge nachträglicher Veranlagung auf einen früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Nachveranlagung nicht mehr gegeben sind.

8. § 15 Abs. 2 Z. 2

2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 40 000 Schilling übersteigt;

8. § 15 Abs. 2 Z. 2

2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig den in § 6 Abs. 2 genannten Betrag übersteigt.

9. § 16. Nichtfestsetzung kleinster Vermögensteuerbeträge

Vermögensteuerbeträge unter 40 Schilling sind nicht festzusetzen.

9. § 16. Nichtfestsetzung kleinster Vermögensteuerbeträge

Vermögensteuerbeträge unter 100 Schilling sind nicht festzusetzen.

10. § 20 Abs. 2

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 100 000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 200 000 Schilling.
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 Z. 2 lit. b bis e genannten Art, wenn ihr Gesamtvermögen 40 000 Schilling nicht übersteigt.

10. § 20 Abs. 2

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen die Summe der Freibeträge gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 erster Satz nicht übersteigt.
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 Z. 2 lit. b bis e genannten Art, wenn ihr Gesamtvermögen den in § 6 Abs. 2 genannten Betrag nicht übersteigt.

Artikel II**1. § 5. Grenze für die Erhebung der Abgabe**

§ 5. Die Abgabe ist nur zu erheben, wenn das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) oder der nach § 4 Abs. 1 abgabepflichtige Teil des Vermögens 40 000 Schilling übersteigt.

2. § 9 Abs. 2

(2) Von der Pflicht zur Abgabe der Erklärung sind Abgabepflichtige befreit, deren Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) 40 000 Schilling nicht übersteigt.

Artikel II**1. § 5. Grenze für die Erhebung der Abgabe**

§ 5. Die Abgabe ist nur zu erheben, wenn das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) oder der nach § 4 Abs. 1 abgabepflichtige Teil des Vermögens 150 000 Schilling übersteigt.

2. § 9 Abs. 2

(2) Von der Pflicht zur Abgabe der Erklärung sind Abgabepflichtige befreit, deren Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) 150 000 Schilling nicht übersteigt.